

Kinderschutzbericht des Jugendamtes der Stadt Norderstedt



für Norderstedt 2017/2018

Inhalt

Vorbemerkung

1. Kindeswohlgefährdungsmeldungen

- 1.1. Anzahl der Meldungen und daraufhin eingeleitete Hilfen
- 1.2. Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen
- 1.3. Struktur der Meldungen (Wer hat gemeldet)
- 1.4. Bewertung der Gefährdungssituation durch ASD
- 1.5. Kindeswohlgefährdungsmeldungen in der Rufbereitschaft

2. Inobhutnahmen

3. Umsetzung des § 8a SGB VIII bei freien Trägern, Vereinen und Verbänden

- 3.1. Zusatzvereinbarungen zum Kinderschutz mit freien Trägern
- 3.2. Umsetzung Kinderschutzvereinbarungen mit Vereinen/Verbänden –

4. Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte

- 4.1. Anzahl der Beratungen, Ergebnisse
- 4.2. Qualitätsentwicklung (Pooltreffen, Konzeptentwicklung)

5. Qualitätsentwicklung

- 5.1. Qualitätsentwicklung Fachstelle Kinderschutz
- 5.2. Qualitätsentwicklung Pädagogische Dienste

6. Netzwerke

- 6.1. Lokales Netzwerk Frühe Hilfen,
- 6.2. Kooperationskreis Kinderschutz
- 6.3. Regionaler Arbeitskreis

7. Kinderschutz an Schnittstelle Jugendhilfe/Schule

- 7.1 Schulsozialarbeit im Kinderschutz.
- 7.2. Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Kinderschutzleitfadens für Fach/Lehrkräfte
- 7.3. Informationsveranstaltungen/Schulungen in Einrichtungen/Schulen

8. Öffentlichkeitsarbeit - Kinderschutzwochen 2017 und 2018

9. Frühe Hilfen

Vorbemerkung

Mit dem Kinderschutzbericht informiert das Jugendamt der Stadt Norderstedt entsprechend seines gesetzlichen Auftrags die Öffentlichkeit und den Jugendhilfeausschuss über seine Arbeit im Kinderschutz. Die ersten beiden Berichte erfolgten in 2015 und 2017, diese sind veröffentlicht unter www.norderstedt.de.

Ziel des Kinderschutzberichtes ist es, einen Überblick über den Stand der Entwicklung des Kinderschutzes bei der Stadt Norderstedt aufzuzeigen.

1. Kindeswohlgefährdungsmeldungen

§ 8a Abs. 1 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes droht oder bereits vorliegt. Erhält das Jugendamt Kenntnis davon, so hat es im Rahmen seines Schutzauftrags Gefährdungsrisiko und Hilfebedarf unter Beteiligung verschiedener Fachkräfte abzuschätzen (§ 8a SGB VIII).

Seit 2012 werden die Meldungen im Rahmen einer Bundesstatistik erhoben, die Zahlen aus 2017 werden im Folgenden zum Vergleich herangezogen (Auswertung 2018 des Statistischen Bundesamtes liegt noch nicht vor).

1.1. Anzahl der der Meldungen und daraufhin eingeleitete Hilfen

	2017	2018
Meldungen nach § 8 a SGB VIII	126	161
Familiengerichtliche Verfahren bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB	6	3
Ambulante Hilfen zur Erziehung	13	11
Stationäre Hilfen zur Erziehung	8	3
Andere Hilfen außerhalb des SGB VIII	5	5
Inobhutnahmen	4	6

Gegenüber 2016 mit 119 Meldungen ist das in 2017 bereits ein Anstieg von 5,56 %. Von 2017 zu 2018 sogar ein Anstieg von 21,74 %.

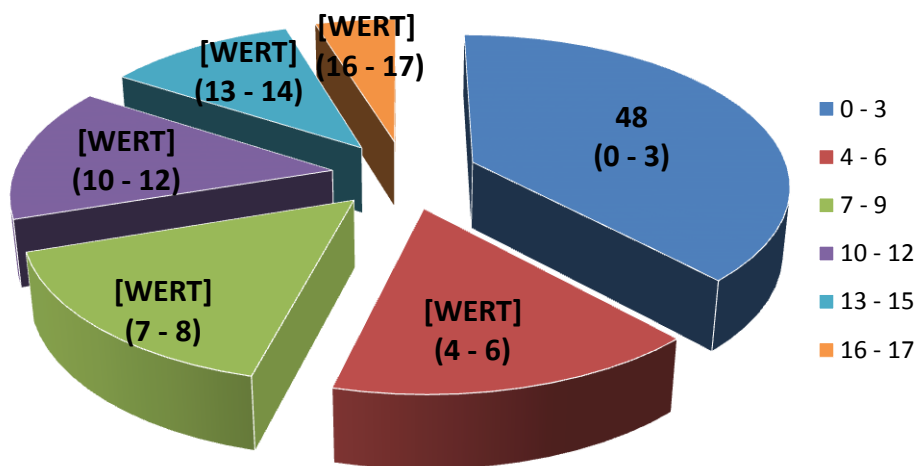
Vergleich Bundesstatistik 2017: Die Jugendämter in Deutschland führten im Jahr 2017 rund 143300 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls (Gefährdungseinschätzungen) durch. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, entsprach dies einem Anstieg um 4,6 % gegenüber dem Vorjahr. Trotz steigender Zahl der Verfahren wurden 2017 etwas weniger Kindeswohlgefährdungen festgestellt als 2016 (-0,1 %), nämlich gut 45 700 Fälle.

Die Jugendämter sind verpflichtet, bei akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen – zunächst mit Unterstützung und Hilfeangeboten – einzugreifen. Sind die Eltern nicht in der Lage oder bereit zu kooperieren, entscheidet das Familiengericht. In rund 48 900 weiteren Fällen (+5,0 %) kamen die Fachkräfte des Jugendamtes zu dem Ergebnis, dass zwar keine

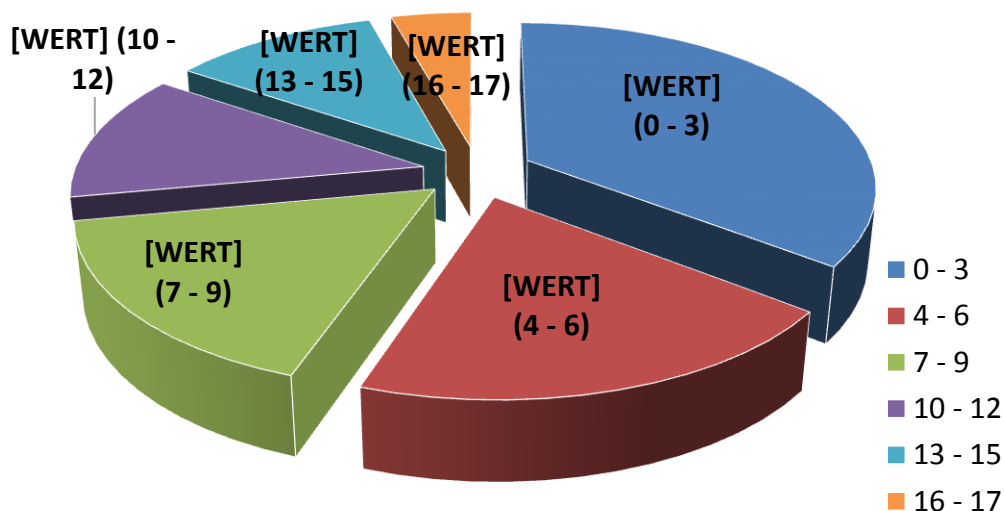
Kindeswohlgefährdung, aber ein weiterer Hilfe- oder Unterstützungsbedarf vorlag. In fast ebenso vielen Fällen (48 600) wurde weder eine Kindeswohlgefährdung noch weiterer Hilfebedarf festgestellt (+9,1 %).

1.2. Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen

Alter der betroffenen Kinder 2017
126 Meldungen insgesamt



Alter der betroffenen Kinder 2018
161 Meldungen insgesamt

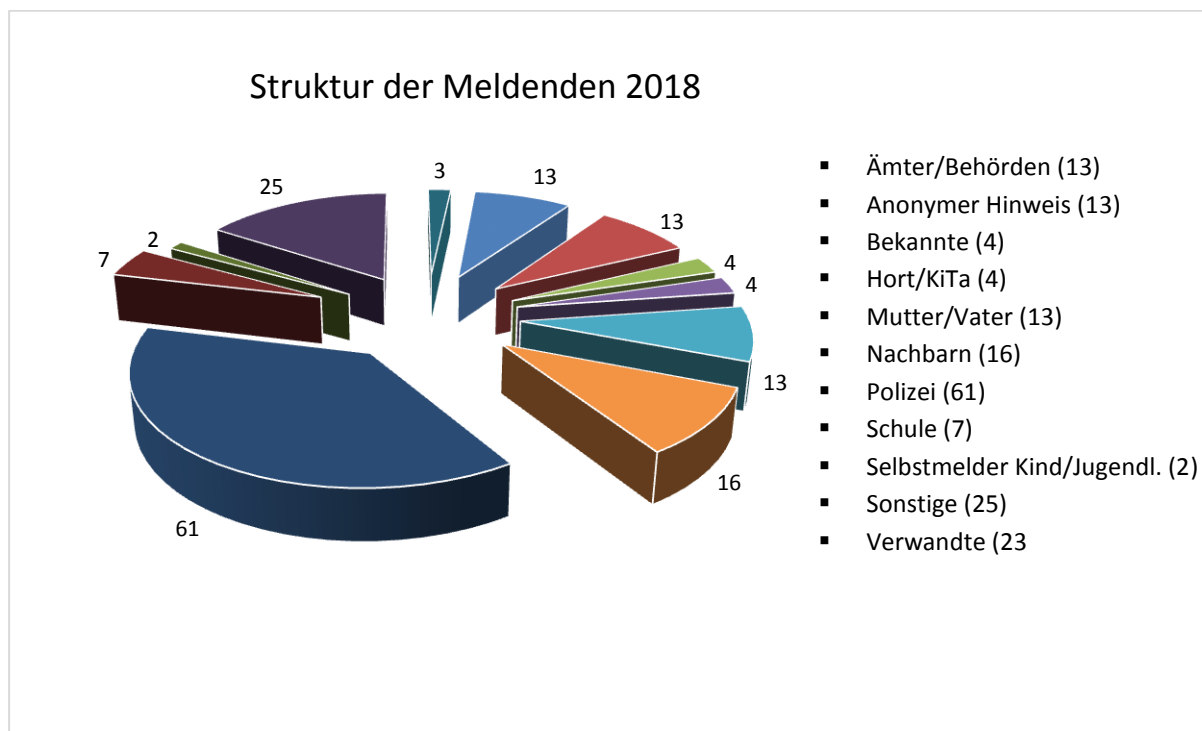
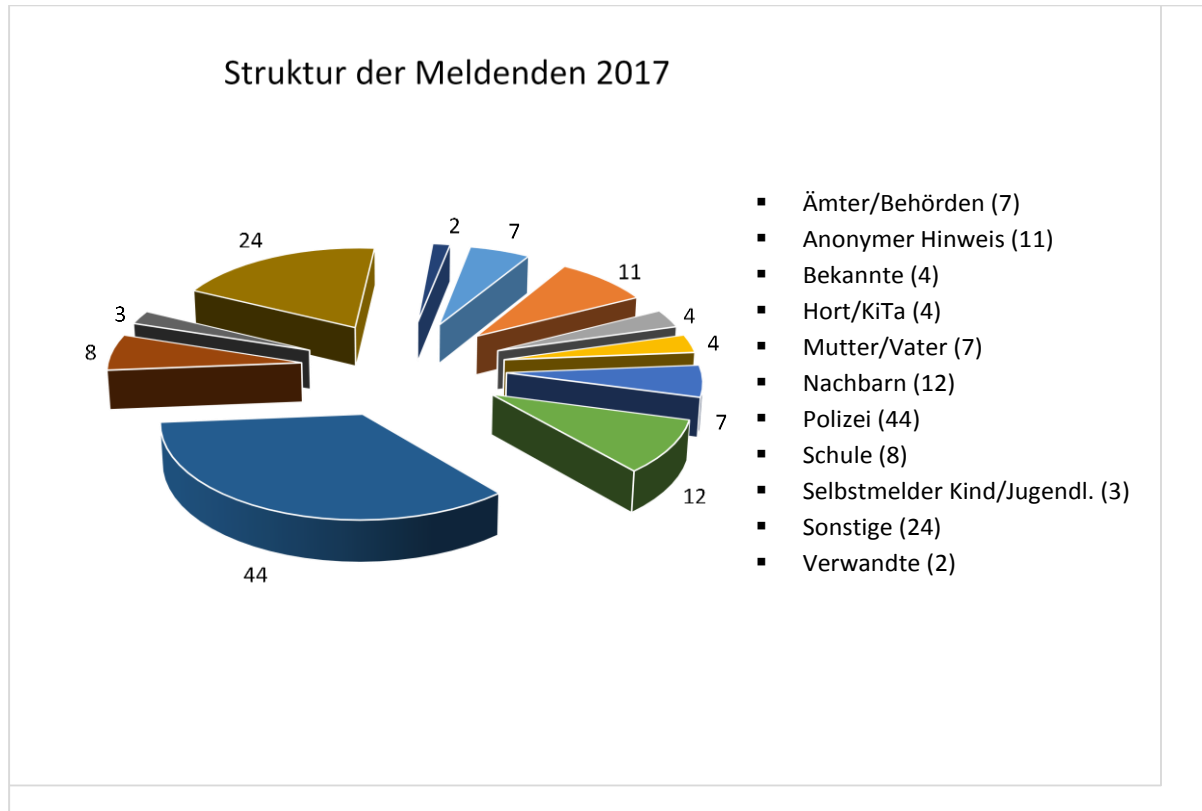


Vergleich Bundesstatistik:

Kleinkinder waren bei den Verfahren besonders betroffen: Fast jedes vierte Kind (23,2 %), für das ein Verfahren durchgeführt wurde, hatte das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Drei- bis fünfjährige Kinder waren wie im Vorjahr von einem Fünftel (19,2 %) der Verfahren

betroffen. In 22,6 % der Fälle waren es Kinder im Grundschulalter (6 bis 9 Jahre). Mit zunehmendem Alter nehmen die Gefährdungseinschätzungen wieder ab: Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren hatten einen Anteil von 19,3 % an den Verfahren, Jugendliche von 14 bis 17 Jahren einen Anteil von 15,7 %.

1.3. Struktur der Meldungen (Wer hat gemeldet)

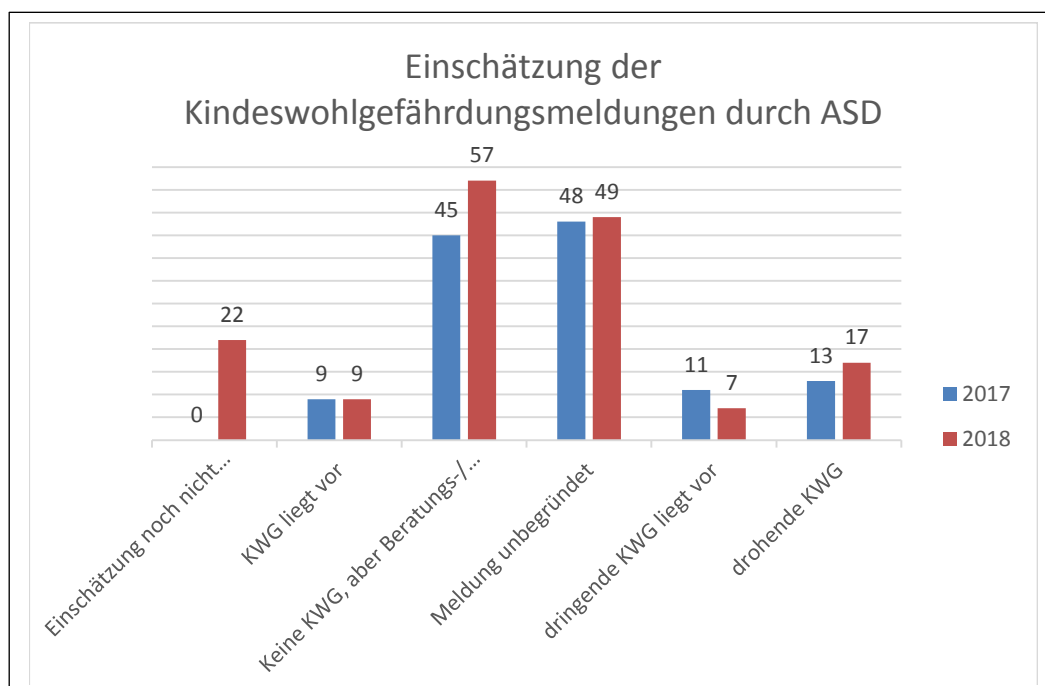


Die meisten Meldungen kommen in Norderstedt von der Polizei mit 34,92% in 2017, in 2018 waren es 37,89 %. Anonyme Meldungen gab es 2017 8,73 % und 2018 8,7% Dies entspricht in etwa dem Verhältnis auf Bundesebene:

Vergleich Bundesstatistik 2017:

Am häufigsten machten Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft das Jugendamt auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam, und zwar bei 23,4 % der Verfahren. Bei 13,5 % kamen die Hinweise von Schulen oder Kindertageseinrichtungen, bei 11,2 % waren es Bekannte oder Nachbarn. Gut jeden zehnten Hinweis (10,6 %) erhielten die Jugendämter anonym.

1.4. Bewertung der Gefährdungssituation durch ASD



Anmerkung: Diese Zahlen ergeben sich aus den Ergebnissen der Ersteinschätzung im Vieraugen Prinzip unmittelbar nach Eingang der Kindeswohlgefährdungsmeldung, folglich **vor** der Prüfung der in der Meldung benannten Gefährdungsmerkmale.

Vergleich Bundesstatistik: Die Jugendämter in Deutschland führten im Jahr 2017 rund 143 300 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls (Gefährdungseinschätzungen) durch. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, entsprach dies einem Anstieg um 4,6 % gegenüber dem Vorjahr.

1.5. Kindeswohlgefährdungsmeldungen in der Rufbereitschaft des Jugendamtes

Die Rufbereitschaft stellt die 24 Stunden Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes über die Polizei bzw. Rettungsleitstelle sicher, so dass auch in diesen Zeiten bei einer akuten Kindeswohlgefährdung sofort reagiert werden kann. Die Rufbereitschaft wird von allen ASD und PKD Fachkräften sowie der Fachbereichsleitung der Jugendhilfe Nord und Süd des Jugendamtes gewährleistet. **2017 wurde in insgesamt 25 Fällen die Rufbereitschaft eingeschaltet, 2018 in 31 Fällen.**

2. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Gemäß § 42 SGB VIII ist das Jugendamt unter bestimmten, dort benannten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Inobhutnahmen/Alter der betroffenen Kinder

Die Zahl der Inobhutnahmen liegt 2017 bei 43 Fällen und 2018 bei 44 Fällen. Gegenüber 2016 mit 56 Inobhutnahmen ist damit 2018 ein Rückgang von 21,43 % zu verzeichnen, was auch im Zusammenhang mit dem Rückgang der Zahlen der minderjährigen Flüchtlinge stehen kann.

Inobhutnahmen Altersstruktur

	2017	2018
0 bis 3 Jahre	6	3
3 bis unter 6 Jahre	0	3
6 bis unter 9 Jahre	3	4
9 bis unter 12 Jahre	4	4
12 bis unter 14 Jahre	7	3
14 bis unter 16 Jahre	15	17
16 bis unter 18 Jahre	8	10
gesamt	43	44

20 (46,51 %) der in Norderstedt in Inobhut genommenen Kinder waren unter 14 Jahre alt. Das sind 13% mehr als auf Bundesebene in dieser Altersgruppe.

Entwicklung auf Bundesebene

Im Vergleich dazu Bundesstatistik 2017: Rund 20 300 (33 %) aller im Jahr 2017 in Obhut genommenen Jungen und Mädchen waren noch im Kindesalter (unter 14 Jahre). Neben den Kindern wurden im Jahr 2017 gut 41 000 Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) in Obhut genommen. Im Jugendalter wurde der Großteil der Inobhutnahmen infolge unbegleiteter Einreisen aus dem Ausland durchgeführt (51 %).

3. Kinderschutzvereinbarungen mit freien Trägern, Vereinen und Verbänden nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und

§ 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen)

Durch Zusatzvereinbarungen zum Kinderschutz zu den Verträgen und Leistungsvereinbarungen sind die freien Träger, Einrichtungen und Dienste zur Vorgehensweise entsprechend §§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 72 a SGB VIII bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verpflichtet.

3.1. Zusatzvereinbarungen zum Kinderschutz/Verfahren

Bestandteil der Norderstedter § 8a Vereinbarung ist:

- Der Träger informiert intern über die Thematik Kindeswohlgefährdung und benennt eine Fachkraft des Trägers (oder Leitungskraft) als Ansprechperson(en), um auf eine

vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können

- Werden der Ansprechperson oder einer Fachkraft der Einrichtung konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, hat sie mit einer zweiten Fachkraft, möglichst der Leitung, im Rahmen der kollegialen Beratung eine Ersteinschätzung vorzunehmen. Führt diese Ersteinschätzung zu einer Konkretisierung des Verdachts und lässt sich die Gefährdung mit eigenen oder sozialräumlichen Hilfen nicht abwenden (weil die Hilfen entweder nicht ausreichend sind oder keine Mitwirkung der Eltern gegeben ist) hat zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine Fallberatung (**Risikoeinschätzung**) zu erfolgen, zu der eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen ist.
- Verfügt der Träger selbst nicht über eine solche, so hat er die Möglichkeit, eine externe Fachkraft aus dem **Pool der Insoweit erfahrenen Fachkräfte der Stadt Norderstedt** hinzuzuziehen (siehe auch Punkt 4). Bei Bedarf berät die Fachstelle Kinderschutz des Jugendamtes zum Verfahren
- Jugendhilfeträger von laufenden Hilfen zur Erziehung sind zudem verpflichtet, die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt über jede erfolgte Risikoeinschätzung – unabhängig von ihrem Ergebnis – zu informieren

Vereinbarung für ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen: Werden **Ehrenamtlichen Helfern** Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so informieren sie unverzüglich die benannte Ansprechperson für Kinderschutz, die dann ihrerseits die oben benannten Schritte einleiten soll.

3.2. Umsetzung Kinderschutzvereinbarungen mit Vereinen/Verbänden

Die in den mit Norderstedter Vereinen/Verbänden getroffenen Kinderschutzvereinbarungen (siehe Bericht 2016/2017) beinhalten das Angebot einer Schulung der Ehrenamtlichen zum Kinderschutz durch das Jugendamt. Die Fachstelle Kinderschutz hat 2017 zwei Schulungen durchgeführt, an denen insgesamt 35 Ehrenamtliche aus insgesamt 11 Vereinen/Verbänden teilgenommen haben.

4. Beratung durch Insoweit erfahrene Fachkräfte

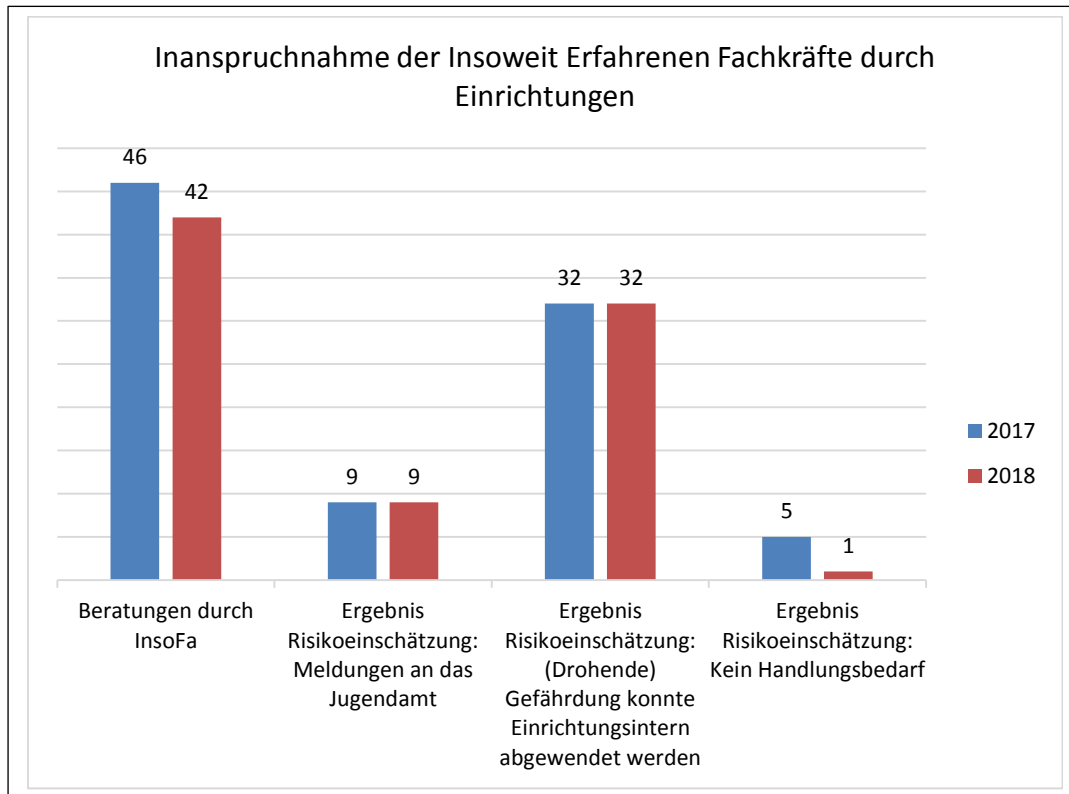
4.1. Fachkräfte Pool der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte

Bei der Gefährdungseinschätzung sollen Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII eine „Insoweit Erfahrene Fachkraft“ (im folgenden InsoFa genannt) zur Beratung hinzuziehen. Die in § 4 KKG Abs.1 so genannten Berufsheimnisträger (u.a. Berufspsychologinnen, Ärzte, Lehrer) haben Anspruch auf die Beratung durch eine InsoFa. Des Weiteren haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gemäß § 8b SGB Abs.1 VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf die Unterstützung durch eine InsoFa.

In Verträgen mit den in den Sozialräumen in Norderstedt tätigen Trägern IUVO gemeinnützige GmbH; SOS Kinderdorf e.V., Kinder und Jugendhaus St.Josef, WieGe-Wiegmann und Gebauer Sozialräumliche Hilfen GmbH, Evangelische Familienbildung e.V. wurden Rahmenbedingungen, Rolle und Aufgabe der Insoweit Erfahrenen Fachkraft festgelegt (siehe Kinderschutzbericht 2015/2016). 2016 wurde der Pool mit Fachkräften der Träger Sozialwerk e.V. und Pestalozzi-Stiftung Hamburg erweitert. Der Träger Sozialwerk ist auf eigenen Wunsch, bedingt durch mangelnde Personalressourcen 2017, wieder ausgestiegen. Bei den Trägern St.Josef und Wiege gab es einen Wechsel der Fachkräfte im InsoFA Pool. Außerhalb der Verträge mit den freien Trägern gehören von Beginn an zwei

Fachkräfte der kommunalen Psychologischen Fachberatung für Kindertagesstätten (Amt für Kita, Schule, Sport der Stadt Norderstedt) zum InsoFA Pool. Insgesamt gehören derzeit somit 10 Fachkräfte dem InsoFa Pool an.

4.2. Statistik 2017/2018- Inanspruchnahme der Insoweit Erfahrenen Fachkräfte durch die Einrichtungen



Auswertung: Die Anzahl der Beratungen ist gegenüber 2015/2016 relativ konstant geblieben. Ergebnis war, dass in den meisten Fällen die Gefährdungen Einrichtungsintern, d.h. mit Hilfen der Einrichtung oder Hilfen aus dem Sozialraum abgewendet werden, ohne das Jugendamt einzuschalten. In 9 Fällen (19,57 %) musste 2017 eine Meldung an das Jugendamt erfolgen, 2018 ebenfalls in 9 Fällen (21,43%). In einem sehr geringen Anteil der Fälle gab es gar keinen Handlungsbedarf: Dies erlaubt die Interpretation, dass die anfragenden Einrichtungen die Insoweit erfahrenen Fachkräfte nicht zu „Bagatellfällen“ heranziehen, sondern nach Abwägung dann in Anspruch nehmen, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt.

In der Beratungspraxis zeichnet sich ab, dass die beratungssuchenden Einrichtungen auf die InsoFa Beratung verstärkt als Prozessbegleitung häufiger zu Beginn der Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zurückgreifen und nicht lediglich zur Risikoeinschätzung vor einer Meldung des Falles an das Jugendamt.

4.3. Qualitätsentwicklung (Pooltreffen, Konzeptentwicklung)

2017 fanden insgesamt 5 Sitzungen des Fachkräftepools statt. Neben dem Fachaustausch über Fragestellungen und Stolpersteine, die sich aus der Beratungspraxis ergeben haben, gab es die fachliche Auseinandersetzung über einzelne fachspezifische beratungsrelevante Themen (Schulabsentismus, sexuelle Gewalt, seelische Vernachlässigung). Zum Teil erfolgte dies im Rahmen von Referaten externer Experten. Ein Termin wurde komplett zur

Fortbildung zum Thema „Psychisch erkrankte Eltern“ genutzt, durchgeführt von der Psychologischen Fachberatung für Kindertagesstätten.

2018 gab es insgesamt ebenfalls 5 Pooltreffen. Im Schwerpunkt aller Sitzungen lag, neben dem o.g. Fachaustausch, die Erarbeitung eines Fachkonzeptes mit der Entwicklung fachlicher Qualitätsstandards für die Beratung durch die Insoweit erfahrenen Fachkräfte (auf der Grundlage des Vertrages mit den Trägern).

5. Qualitätsentwicklung im Jugendamt

5.1. Qualitätsentwicklung in der Fachstelle Kinderschutz

Die Aufgaben der Fachstelle Kinderschutz im Bereich Qualitätsentwicklung umfassen u.a.:

- Die Einarbeitung neuer ASD-Fachkräfte im Kinderschutz
- Die Beratung und Unterstützung in Kinderschutzfällen der ASD Fachkräfte
- Die anonyme (Fach-)Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII: von externen Fach- und Leitungskräften der Jugendhilfe, der Schulsozialarbeit, Lehrkräfte, der Insoweit erfahrenen Fachkräfte, den Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (auch Gesundheitshilfe)
- Förderung des Fachaustausches an den Schnittstellen der Fachdienste/Institutionen über gute Praxis und Stolpersteine in der Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (z.B. durch themenbezogene Teilnahme an Dienstbesprechungen der Fachdienste)
- Die Initiierung und die Organisation von Fortbildungen:
2017: Fortbildung für Schulsozialpädagogen „Elterngespräche führen im Kontext Kindeswohlgefährdung“
2018: Schulung für sämtliche pädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes (ASD, Amtsvormünder, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit) und der Insoweit erfahrenen Fachkräfte) im Rechtsmedizinischen Institut am UIKE zum Thema Kindesmisshandlung und Vernachlässigung
- Organisation von Fachtagen für Norderstedter pädagogische Fachkräfte zu Kinderschutzrelevanten Themen im Rahmen der Kinderschutzwochen 2017/2018 (siehe Punkt 8)

5.2. Qualitätsentwicklung in den Pädagogischen Diensten

5.2.1 Neue Teamstruktur im ASD

Um einen bürgernahen Service für die Kinder- und ihre Familien in der Stadt Norderstedt und eine hohe Erreichbarkeit sowohl extern als auch intern zu sichern, wurde 2018 eine neue Teamstruktur im ASD implementiert. Um die ordentliche Verteilung der über das Falleingangsmanagement eingegangenen Fälle im jeweiligen Sozialraumteam unter den ASD-Mitarbeiterinnen zu sichern, wurde ein **Fallverteilungsmanagement** entwickelt.

Die ebenfalls neu eingeführte **Teamvertretungsregelung** soll für einen reibungslosen Ablauf der Fallbearbeitung für die Kinder und Ihre Familien in der Stadt Norderstedt sorgen. Intern ermöglicht die Vertretungsregelung eine flexible Bearbeitung der Fälle und verhindert hohe und belastende Fallaufkommen nach Urlaub und Krankheit.

5.2.2 Neue Verfahrensanweisungen

Um Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten, wurden als ein Instrument der Qualitätsentwicklung neue Verfahrensanweisungen eingeführt:

Verfahrensanweisung „Aktenführung“:

Hierdurch soll eine einheitliche Aktenführung und die strukturierte Dokumentation fallrelevanter Informationen sichergestellt werden.

Verfahrensanweisung „Durchführung und Überprüfung einer Inobhutnahme“:

Die Verfahrensanweisung zur Inobhutnahme soll dem rechtssicheren Handeln der ASD Mitarbeiterinnen in der täglichen Fallarbeit sowie in der Rufbereitschaft in der Ausübung des staatlichen Wächteramtes dienen. Diese beinhalten detaillierte Verfahrensanweisungen bei Inobhutnahmen ohne Einverständnis der/die Personensorgeberechtigten.

Die Verfahrensanweisung zur Überprüfung einer Inobhutnahme dient der gezielten Bearbeitung und Steuerung der Maßnahme durch den ASD. Damit soll sichergestellt werden, dass mit der Inobhutnahme als eingesetzte Kriseninterventionsmaßnahme unverzüglich an einer Lösung gearbeitet wird. Dementsprechend übernimmt der ASD die Steuerungsfunktion. Es ist mit allen Beteiligten daran zu arbeiten, dass der wirksame Schutz des Kindes bei einer Rückführung in den Haushalt der Eltern sicherzustellen ist.

6. Netzwerke

6.1. Lokales Netzwerk Frühe Hilfen (nach § 3 Bundeskinderschutzgesetz und § 8 Landeskinderschutzgesetz):

Dieses besteht aus Fachkräften aller mit der Zielgruppe der Frühen Hilfen befassten öffentlichen und freien Träger in Norderstedt. 2017 und 2018 fanden je vier Treffen statt. Inhaltlicher Bestandteil des Arbeitskreises sind in der Regel ein Expertenreferat zu einem Kinderschutzrelevanten Thema sowie ein damit zusammenhängender anwendungs- und vernetzungsorientierter Fachaustausch. Des Weiteren werden Informationen/Informationsmaterial ausgetauscht und sich zu Fragen der effektiven Vernetzung beraten.

6.2. Kooperationskreis Kinderschutz nach § 12 Landeskinderschutzgesetz Schleswig-Holstein

Aufgabe des Kooperationskreises ist gemäß § 12 Landeskinderschutzgesetz „die Sicherstellung von Strukturen, die erforderlich sind, damit bei Kindeswohlgefährdungen eine schnelle, reibungslose und lückenlose Informationsweitergabe und entsprechende Reaktionen erfolgen können“. Der Kooperationskreis wurde in Norderstedt bereits 2009 initiiert und 2016 wieder ins Leben gerufen. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen zusammen:

- Tagesklinik Norderstedt
- Kindertageseinrichtungen freie und öffentliche Träger
- Ordnungsamt
- Schulamt/Schule

- Kreisfachberatung (Erziehungshilfen an Schulen)
- Gesundheitsamt
- Jugendamt
- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Familiengericht

2017 und 2018 gab es je zwei Sitzungen des Kooperationskreises in Norderstedt. Neben der gegenseitigen Vorstellung der Institutionen und ihrer Aufgaben im Kinderschutz, wurde über den Fachaustausch über gute Praxis-Beispiele, Stolpersteine in der Kommunikation und Kooperation an den Schnittstellen der Institutionen anhand von Fallbeispielen folgende Themen erörtert:

- Schulabsentismus
- Mitteilung in Strafsachen – Austausch von Kinderschutzrelevanten Informationen zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendamt
- Gewaltschutzverfahren mit Betroffenheit von Kindern/Häusliche Gewalt
- Möglichkeit der Weitergabe von Informationen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach Schulwechsel
- Strafanzeigen gegen Täter in Fällen von Kindeswohlgefährdung
- Verfahren bei der Unterbringung Minderjähriger bei Selbst- und Fremdgefährdung

6.3. Regionaler Sozialer Arbeitskreis Norderstedt (RSAN)

2018 wurde dem Jugendhilfeausschuss die Geschäftsordnung zur Gründung einer AG nach § 78 SGB VIII vorgelegt, die in einer Projektgruppe des RSAN entwickelt wurde. Die AG nach § 78 dient der gemeinsamen Erörterung von Bedarfen und der damit verbundenen Planung von Angeboten. Sie tagt zweimal jährlich, die konstituierende Sitzung wird im ersten Quartal 2019 stattfinden. Der RSAN besteht als Unterarbeitsgruppe der AG 78 weiter. Er behält seine Funktion als Gremium des trägerübergreifenden Fachaustausches. Die Verbindung zur AG 78 wird über den Sprecher gehalten.

7. Kinderschutz an Schnittstelle Jugendhilfe/Schule

7.1. Schulsozialarbeit im Kinderschutz

An vielen der Grund- und weiterführenden Schulen beschäftigt das Jugendamt der Stadt Norderstedt inzwischen Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen. Diese leisten durch frühzeitige Beratung der Kinder, Jugendlichen und Eltern einen wesentlichen Beitrag zum Kinderschutz.

Dies spiegelt sich in der Statistik der Schulsozialarbeit für 2018 wider:

An den Grundschulen stand die Schulsozialarbeit mit insgesamt 495 Eltern in Beratungskontakt. Im Ergebnis wurden davon 127 Fälle an den ASD weitervermittelt. An den weiterführenden Schulen gab es insgesamt 505 Einzelfallberatungen für Eltern, wovon 144 Fällen an den ASD weitergeleitet wurden.

7.2. Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Kinderschutzleitfadens für Fach/Lehrkräfte an Schulen

Mit Zustimmung der Schulleiterkonferenz arbeitet seit 2018 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Lehrkräften, der Schulsozialarbeit, dem ZKE, Schulpsychologischen Dienst, BEB, Kreisfachberatung der Schulen, der Fachstelle Kinderschutz an der Erstellung eines alltagspraktischen Leitfadens für alle Lehr-Fach-Betreuungskräfte an den Norderstedter Schulen, um die Handlungssicherheit im Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu erhöhen.

7.3. Informationsveranstaltungen/Schulungen in Einrichtungen/Schulen zum Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Auf Anfrage der Schulen bietet die Fachstelle Kinderschutz/Jugendamt in Dienstbesprechungen /auf Lehrerkonferenzen Informationsveranstaltungen über das Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an. 2017 wurde das Angebot fünf Mal in Anspruch genommen, 2018 drei Mal.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Kinderschutzwochen Norderstedt

Erstmals wurde 2017 vom Jugendamt in Kooperation mit den Freien Trägern rund um den in Deutschland am 21.09. begangenen Weltkindertag die „Kinderschutzwoche Norderstedt“ begangen. Das Motto des Weltkindertages wird in jedem Jahr von UNICEF und dem Deutschen Kinderhilfswerk zum Thema Kinderrechte ausgegeben. Es wurde ein Fachtag für alle pädagogischen Fachkräfte aus Norderstedt zum Thema „Kindern eine Stimme geben-Partizipation im Kinderschutz“ veranstaltet. Es gab Elternveranstaltungen zu aktuellen Erziehungsthemen sowie ein Kinderfest im Norderstedter Stadtpark, das sehr gut angenommen wurde.

2018 wurde die 2. Norderstedter Kinderschutzwoche zum Motto „Kinder brauchen Freiräume“ begangen. Der Fachtag wurde zum Thema „Umgang, Nutzen und Grenzen digitaler Medien in der alltagspädagogischen Praxis“ veranstaltet. Erneut wurden an unterschiedlichen Standorten in den Einrichtungen Elternveranstaltungen angeboten. Das Kinderfest im Stadtpark musste aus Sicherheitsgründen wetterbedingt leider kurzfristig abgesagt werden.

9. Frühe Hilfen

Die Stadt Norderstedt fördert die Allgemeine Familienbildungsarbeit als niedrigschwelliges Angebot der Jugendhilfe mit präventivem familienunterstützendem Charakter. Sie hat die Evangelische Familienbildung beauftragt, Frühe Hilfen in Norderstedt anzubieten und weiterzuentwickeln. Ziel der Frühen Hilfen ist das gesunde Aufwachsen von Kindern in ihren ersten drei Lebensjahren und die Sicherung deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Adressaten der Frühen Hilfen sind Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des 3. Lebensjahres des jüngsten Kindes einer Familie. Zentrale Elemente der Frühen Hilfen sind der primär –und sekundärpräventive Ansatz, konkret beratende und praktische Unterstützung sowie eine Lotsenfunktion für Eltern durch das komplexe Angebot professioneller Hilfen. Durch Hilfen für Familien in Problemlagen werden Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert.

Für 2017 und 2018 liegen dem Jugendhilfeausschuss detaillierte Jahresberichte vom Träger vor.

Stadt Norderstedt

Die Oberbürgermeisterin

Jugendamt

Rathausallee 50 22846 Norderstedt

Erstellt von Ulrike Evers, Fachstelle Kinderschutz